

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Aufgrund § 82 BHG 2013 liegt die Zuständigkeit für Bundeshaftungen in der Kompetenz des Bundesministeriums für Finanzen. Die vorliegende Änderung des KMU-Förderungs-Gesetzes auf Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bedarf daher neben der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesministerium für Finanzen auch ergänzender Maßnahmen legislativer und vertraglicher Natur des Bundesministeriums für Finanzen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 2 Abs. 2a:**

§ 2 des KMU-Förderungsgesetzes regelt die unterschiedlichen Förderungsarten des Gesetzes. Mit dem neuen Abs. 2a werden zinsgünstige Investitionskredite der ÖHT, die diese aus Kreditoperationen bei der Europäischen Investitionsbank und anderen supranationalen Banken des Euroraums refinanziert, als zusätzliche Förderungsmaßnahme eingeführt.

#### **Zu § 2 Abs. 3:**

§ 2 Abs. 3, der eine Kombination der verschiedenen Förderungsmaßnahmen nach dem KMU-Förderungsgesetz vorsieht, wird um die neue Förderungsmaßnahme der zinsgünstigen Investitionskredite ergänzt.

#### **Zu § 7 Abs. 2a:**

Mit der neuen Bestimmung des § 7 Abs. 2a wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Verpflichtungen bis zu 250 Mio. Euro des Haftungsrahmens für die ÖHT für von der ÖHT durchzuführende Kreditoperationen zu übernehmen. Damit können zinsgünstige langfristige Kreditmittel für die Tourismuswirtschaft über die ÖHT bereitgestellt werden.